

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	<i>Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes</i>
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.</i>
Datum der Stellungnahme:	23.03.2023
Sonstiges	

Stellungnahme

1. Einleitung

Der Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. vertritt die Interessen der Hamburger Hafenumschlagsunternehmen sowie der Hafenunternehmen, die dem Warenumschat vor- oder nachgelagerte Dienstleistungen erbringen. Da von der verladenden Wirtschaft zunehmend klimaschonende Logistikketten nachgefragt werden, wird die ökologische Transformation in den Häfen bereits seit längerer Zeit vorangetrieben. Der Hamburger Hafen nimmt dabei eine der führenden Positionen ein. Er besitzt im europäischen Vergleich einen sehr hohen Bahnanteil bei den Hinterlandverkehren. Schon heute wird im Hamburger Hafen ein zertifiziert klimaneutraler Containerumschlag und Containertransport angeboten (HHLA Pure). Der Container Terminal Altenwerder ist zudem der erste klimaneutrale Containerterminal weltweit. Ferner ist Eurogate in Hamburg bereits seit 2013 der erste Terminalbetreiber, der seinen Strom direkt aus eigener Windkraft bezieht. Außerdem wird Hamburg als erster Hafen in Europa für Kreuzfahrt- als auch für große Containerschiffe eine Landstromversorgung anbieten. Und schließlich soll im Hamburger Hafen Deutschlands erstes großes Importterminal für grüne Energie (Ammoniak/Wasserstoff) gebaut werden mit dem Ziel, Deutschland ab 2026 mit Wasserstoff zu versorgen.

2. CO₂-Einsparziele

Der UVHH hält es für erforderlich, dass umfangreiche und gleichzeitig wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen zur Begrenzung der CO₂-Emissionen umgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Einsparziele halten wir jedoch ein gemeinsames einheitliches Vorgehen von Bund und Ländern für vorzugswürdig, da unterschiedlich strenge Landesvorgaben zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen für die aufgrund der Landesklimaschutzgesetze investitionsverpflichteten Unternehmen führen.

3. Solardachpflicht

Der UVHH begrüßt, dass es bei dem Neubau von Gebäuden und für den Gebäudebestand eine Ausnahme von der Solardachpflicht für die Fälle geben soll, bei denen z. B. aufgrund der durchschnittlichen Sonnenstunden auf den betreffenden Dachflächen die PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Wir regen an, zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit im Gesetz bzw. in der amtlichen Begründung zum Gesetz explizit auf die Eignungsflächen und Nichteignungsflächen zu verweisen, die im Hamburger Solar-Atlas ausgewiesen sind, der von Hamburg Energie in Kooperation mit dem Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung der Stadt Hamburg (LGV) erstellt wurde und im Internet veröffentlicht wird.

4. Solardächer im Hamburger Hafen

In Bezug auf die Errichtung von PV-Anlagen auf den Dachflächen von Bestandsgebäuden im Hamburger Hafen weisen wir auf folgende Problematik hin:

Die Unternehmen im Hamburger Hafen haben in der Regel die Grundstücksfläche von der Hamburg Port Authority (HPA), die im gesetzlichen Auftrag der FHH als Vermieterin auftritt, gemietet und darauf eigene Gebäude und Suprastruktur errichtet (eigene Gebäude und Suprastruktur auf fremdem Grund). Die Flächenmietverträge mit der HPA laufen im Regelfall über einen Zeitraum von 30 Jahren. Viele Bestandsmietverträge im Hamburger Hafen weisen Restlaufzeiten von 10 Jahren und weniger auf, also Restlaufzeiten, innerhalb derer sich die Installation einer großflächigen Solaranlage in der Regel nicht amortisiert. Bei diesen Mietverträgen ist eine Mietvertragsverlängerung am Ende des Festmietzeitraums ungewiss. Eine vorzeitige Verlängerung des Mietvertrages gewährt die HPA in der Regel nur gegen Erhöhung der Flächenmiete. In dieser Situation sehen Unternehmen oft von der Installation einer Solaranlage ab, da deren Wirtschaftlichkeit entweder nicht kalkulierbar ist (ungewisse Mietvertragsverlängerung) oder weil die Kostenvorteile zwar kalkulierbar sind, aber von der Mieterhöhung aufgezehrt werden (vorzeitige Verlängerung des Mietvertrages gegen Mieterhöhung).

Dieses Hindernis im Bereich der Photovoltaik sollte und kann im Hamburger Hafen dadurch beseitigt werden, dass die FHH nicht nur bei öffentlichen Gebäuden, sondern auch bei Grundstücken, die in ihrem Eigentum stehen, eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion übernimmt, indem sie (im Hamburger Klimaschutzgesetz oder an anderer Stelle) privaten Gebäudeeigentümerinnen auf Antrag eine Verlängerung ihrer bestehenden Grundstücksmietverträge zu den Konditionen der laufenden Bestandsverträge gewährt, die erforderlich ist, damit sich die Gesamtkosten für die Installation einer PV-Anlage auf oder an dem Gebäude amortisieren können und im Anschluss daran von der investierenden Gebäudeeigentümerin über mindestens fünf Jahre Kostenvorteile erzielt werden können. Auf diese Weise könnten für private Gebäudeeigentümerinnen, deren Grundstücksmietverträge geringe Restlaufzeiten aufweisen, Kalkulierbarkeit, Rechtssicherheit und Anreiz zur Installation einer PV-Anlage geschaffen werden.

5. Verstöße und Ordnungswidrigkeiten

Der UVHH regt an, folgende Regelung in das Gesetz aufzunehmen: *„Verstöße gegen dieses Gesetz und daraus folgende Ordnungswidrigkeiten sind ausgeschlossen, wenn aufgrund von Wartezeiten zwischen Auftragsvergabe und -ausführung, durch Lieferzeiten oder wegen fehlender Marktverfügbarkeit von Anlagen oder Anlagenkomponenten die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes im Einzelfall verzögert wird.“*